

(No. 1602.) Gesetz wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallrechtes in der Provinz Westphalen. Vom 25ten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

verordnen für diejenigen Theile der Provinz Westphalen, in welchen die Ordnung vom 13ten Juli 1829. wegen Ablösung der Reallasten zur Anwendung kommt, auf das wiederholte Ansuchen Unserer Westphälischen Provinzialstände, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 75. der erwähnten Ordnung dem Berechtigten beigelegte Befugniß, die Ablösung des Heimfallrechtes bei den nur noch auf vier oder zwei Flugen stehenden Gütern zu verweigern, wird hier it aufgehoben.

§. 2.

Die Ablösungs-Rente, welche in diesen Fällen gefordert werden kann, soll, wenn das Gut auf vier Flugen steht, zu fünf Prozent, wenn dasselbe auf zwei Flugen steht, zu zehn Prozent des Reinertrages angeschlagen werden, ohne Unterschied, der Antrag mag von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgegangen seyn.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beige drucktem Königlichem Insegele.

Gegeben Berlin, den 25ten April 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Grh. v. Brenn. v. Kampß. Mühler.

B e g l a u b i g t :

Friesse.

(No. 1603.) Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger. Vom 26ten April 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen *rc. rc.*

Da die Gesetze zur Verhütung von Verträgen, welche von zahlungsunfähigen Schuldnern zum Nachtheil ihrer Gläubiger geschlossen werden, sich als unzureichend bewiesen haben, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

(No. 1602 — 1603.)

§. 1.